



Antrag auf Entlastung von Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 20 .. / .. mit einem Eigenanteil von 100 €

auf der Grundlage von § 71 (4a) Schulgesetz LSA i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz in der derzeit gültigen Fassung

Eingegangen am:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Plz, Wohnort, evtl. Ortsteil: _____

Telefonnummer für evtl. Rückfragen (freiwillig): _____

Anschrift der Schule: _____

Klasse / Bildungsgang: _____

- 11. - 12. Schuljahrgang Gymnasium / 11. - 13. Schuljahrgang Gesamtschule
- 11. - 12. Schuljahrgang Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
- Berufsfachschule, sofern diese nicht durch Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG erfasst ist
- Fachschule
- Fachgymnasium
- Fachoberschule

Angabe Praktikumsort und Zeiträume: _____

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe: ja nein

Unterbringung im Wohnheim/Unterkunft: ja nein

Anschrift Wohnheim/
Unterkunft: _____

Beförderungsart:

Bus

Bahn

Ich versichere, dass die Fahrten ausschließlich dem Schulbesuch dienen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben im Rahmen der Antragsbearbeitung überprüft, verarbeitet und gespeichert werden.

Ich verpflichte mich, Änderungen zu den o.g. Angaben unverzüglich zu melden. Mir ist bekannt, dass falsche/unvollständige Angaben zur Rückforderung von Fahrkostenerstattungen führen können.

Datum, Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten / des Antragstellers

Bestätigung der Schule (Datum, Stempel, Unterschrift)

Hinweise:

Dieser Antrag sollte zu **Schuljahres- bzw. Ausbildungsbeginn** beim Schul, Kultur- und Sportamt des Landkreises Mansfeld - Südharz gestellt werden.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet.

Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist ebenso vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrkarten selbst zu erwerben und bei der Abrechnung einzureichen.

Wenn die Eigenbeteiligung von 100 € im Schuljahr nachweislich durch die Fahrkarten überschritten wird, erfolgt die Auszahlung.

Die Abrechnung kann nur für nachweislich entstandene Kosten für den Weg zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter **Vorlage der Originalfahrtscheine** erfolgen.

Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in **zeitlich geordneter Reihenfolge** aufzukleben. Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrtscheine lose oder übereinander geklebt/getackert werden.

Bei Nutzung eines Abonnements sind einmalig der Vertrag in Kopie sowie Nachweise über die Abbuchungen des Abo's der jeweiligen Monate einzureichen (geschwärzte Kontoauszüge).

gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Gem. § 71 Abs. 4a SchG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten.

Die Entlastung erfolgt

1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr.